



C/2025/1935

2.4.2025

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. April 2025: 2,65 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. April 2025

(C/2025/1935)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0788	CAD	Kanadischer Dollar		1,5529
JPY	Japanischer Yen		160,93	HKD	Hongkong-Dollar		8,3943
DKK	Dänische Krone		7,4616	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9001
GBP	Pfund Sterling		0,83665	SGD	Singapur-Dollar		1,4492
SEK	Schwedische Krone		10,8160	KRW	Südkoreanischer Won		1 588,43
CHF	Schweizer Franken		0,9520	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,7741
ISK	Isländische Krone		143,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8431
NOK	Norwegische Krone		11,3180	IDR	Indonesische Rupiah		18 062,40
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7872
CZK	Tschechische Krone		24,954	PHP	Philippinischer Peso		61,794
HUF	Ungarischer Forint		402,63	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,1863	THB	Thailändischer Baht		36,846
RON	Rumänischer Leu		4,9774	BRL	Brasilianischer Real		6,1679
TRY	Türkische Lira		40,9201	MXN	Mexikanischer Peso		22,1380
AUD	Australischer Dollar		1,7255	INR	Indische Rupie		92,3840

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/1989

2.4.2025

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2025/1989)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Saint-Mont“

PDO-FR-A0711-AM02

Datum der Mitteilung: 8.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Rebsortenbestand

Die Rebsorte Tardif N, die 2020 als Anpassungssorte in den Rebsortenbestand aufgenommen wurde, wird zur Nebenrebsorte. Fortan ist Manseng N somit die einzige Anpassungssorte.

Der Rebsortenbestand der Bezeichnung setzt sich daher wie folgt zusammen:

Rotweine:

- Hauptrebsorte: Tannat N
- Ergänzende Rebsorten: Cabernet-Sauvignon N, Fer N
- Nebenrebsorten: Cabernet Franc N, Merlot N, Tardif N
- Anpassungssorten: Manseng N

Roséweine:

- Hauptrebsorten: Tannat N, Cabernet-Sauvignon N, Fer N
- Nebenrebsorten: Cabernet Franc N, Merlot N, Tardif N, Manseng B, Arrufiac B, Petit Courbu B, Courbu B, Petit Manseng B
- Anpassungssorten: Manseng N

Mit dieser Änderung soll der Anteil der Rebsorte Tardif N am Rebsortenbestand der geschützten Ursprungsbezeichnung erhöht werden. Diese Rebsorte ist besser an den Klimawandel angepasst und erfordert einen geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zudem ist sie auch aus önologischer Sicht von Interesse, da sie die Entwicklung der aromatischen Komplexität, der Qualität und der Einzigartigkeit der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Saint-Mont“ unterstützt, ohne ihre Identität zu verfälschen. Dabei trägt sie positiv zum Weinbauerbe der Region bei.

Diese Änderungen wirken sich auf das Einzige Dokument aus.

2. Ernte

Zuckergehalt der Trauben

Infolge der Einführung der Rebsorte Tardif N als Nebenrebsorte wird der Zuckergehalt der Trauben für diese Rebsorte präzisiert.

Diese Änderung hat keine Auswirkung auf das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. **Geografisches Gebiet**

Die Produktspezifikation wird durch den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel geändert, mit dem die Liste der Gemeinden der jeweiligen Departements auf nationaler Ebene anerkannt und festgelegt wird. Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der bis dato geltenden Fassung Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird in seinem Punkt „Geografisches Gebiet“ um diesen Verweis ergänzt.

4. **Abgegrenztes Parzellengebiet**

Die Produktspezifikation wird geändert, um ein neues Datum der Genehmigung der für das Erzeugnis mit der in Rede stehenden Bezeichnung geltenden Parzellenabgrenzung aufzunehmen.

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, an dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellengebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das geografische Gebiet bleibt unverändert.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Saint-Mont

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Rotweine weisen eine intensive Farbe auf. Sie sind im Mund im Allgemeinen durch eine schöne Aromenkonzentration gekennzeichnet, die oft Noten von roten und schwarzen Früchten aufweist. Die Tanninstruktur verleiht diesen Weinen ein gutes Lagerungspotenzial, sodass sie komplexe Aromen von kandierten Früchten und Gewürzen entwickeln können, die oft mit den holzigen Noten der Fassreifeung einhergehen.

Die Rotweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf.

Jede Partie Wein besitzt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fasswein oder abgefüllter Wein folgende Eigenschaften:

— einen Gesamtalkoholgehalt, der bei Rotweinen nach der Anreicherung 13,5 % vol nicht überschreitet

— bei Rotweinen einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l

- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens
 - 3 g/l bei Rotweinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von bis zu 14 % vol
 - 4 g/l bei Rotweinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol

Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch das Gemeinschaftsrecht geregelt.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. *Weiß- und Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Roséweine weisen eine teils kräftige Farbe auf und entfalten im Geruch allgemein Noten von roten Früchten. Im Mund werden sie mit ihrem lebhaften Abgang zu harmonischen Weinen mit einem guten Gleichgewicht zwischen Fülligkeit und Säure. Die Weißweine sind aufgrund der Rebsorte Gros Manseng B sehr aromatisch, füllig und ausgeglichen.

Die Weiß- und Roséweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf.

Jede Partie Wein besitzt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als Fasswein oder abgefüllter Wein folgende Eigenschaften:

- einen Gesamtalkoholgehalt, der bei Weiß- und Roséweinen nach der Anreicherung 12,5 % vol nicht überschreitet
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 4 g/l bei Weiß- und Roséweinen

Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch das Gemeinschaftsrecht geregelt.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

- Die Roséweine werden durch Direktkelterung hergestellt.
- Bei der Bereitung von Roséweinen ist die Nutzung von önologischer Kohle für Most erlaubt, mit einer Beschränkung auf 20 % des Volumens der vom betreffenden Winzer bereiteten Roséweine in Bezug auf die betreffende Ernte.

- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einer teilweisen Konzentrierung von 10 % der derart angereicherten Mengen zulässig.
- Nach der Anreicherung haben die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13,5 % vol (Rotweine) bzw. 12,5 % vol (Weiß- und Roséweine).

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) genügen.

2.

Anbauverfahren

- Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Dichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen ist kleiner oder gleich 2,50 m, und der Abstand zwischen den Stöcken in derselben Rebzeile liegt zwischen 0,80 m und 1,10 m.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Reben in Terrassenlagen.

Bei Reben in Terrassenlagen muss der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile zwischen 0,90 m und 1,10 m betragen.

- Schnittregeln

Die Reben werden in einfachem oder doppeltem Guyot-Schnitt geschnitten, also kurz (Cordon-de-Royat-Erziehung) mit pro Rebstock höchstens:

- 12 Augen bei der Rebsorte Tannat N
- 18 Augen bei den Rebsorten Petit Courbu B und Petit Manseng B
- 16 Augen bei den anderen Rebsorten

Unabhängig von der eingesetzten Schnittmethode darf die Anzahl der Fruchtruten im Stadium „Reifung“ pro Stock nicht höher sein als:

- 10 bei der Rebsorte Tannat N
- 16 bei den Rebsorten Petit Courbu B und Petit Manseng B
- 12 bei den anderen Rebsorten
- Die Bewässerung kann zugelassen werden.
- Die Rebsorte Tannat N und die für die Bereitung von Rotweinen vorgesehenen Rebsorten werden manuell geerntet.

5.2. Höchsterträge

1. Rotweine

63 Hektoliter je Hektar

2. Roséweine

68 Hektoliter je Hektar

3. Weißweine

69 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Geografisches Gebiet:

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen in dem geografischen Gebiet, das zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Dokuments durch den zuständigen nationalen Ausschuss nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2024 das Gebiet oder ein Teilgebiet der folgenden Gemeinden umfasst:

Gemeinden, deren Gebiet vollständig dem geografischen Gebiet angehört: Aignan, Arblade-le-Bas, Armous et Cau, Aurensan, Beaumarchès, Bernède, Bouzon-Gellenave, Castelnavet, Caumont, Corneillan, Couloumé-Mondebat, Courties, Fusterouau, Gazax et Baccarisse, Ju-Belloc, Labarthète, Ladevèze-Ville, Ladevèze-Rivière, Lannux, Lasserrade, Lelin-Lapujolle, Louslitges, Loussous-Débat, Lupiac, Margouët-Meymes, Maulichères, Peyrusse-Grande, Peyrusse-Vieille, Plaisance, Pouydraguin, Projan, Riscle (ehemalige Gemeinde Riscle), Sabazan, Saint-Aunix-Lengros, Saint-Mont, Saint-Pierre-d'Aubézies, Sarragachies, Tasque, Termes-d'Armagnac, Tieste-Uragnoux, Tourdun und Verlus. Gemeinden, deren Gebiet teilweise dem geografischen Gebiet angehört: Aviron-Bergelle, Dému, Marciac und Seailles.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Arrufiac B – Arrufiat

Cabernet Franc N

Cabernet-Sauvignon N

Courbu B – Gros Courbu

Fer N – Fer Servadou, Braucol, Mansois, Pinenc

Gros Manseng B

Manseng Noir N

Merlot N

Petit Courbu B

Petit Manseng B

Tannat N

Tardif N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das geografische Gebiet liegt in gleicher Entfernung von ungefähr 100 km von den Pyrenäen im Süden und vom Atlantik im Westen. Es erstreckt sich über die Anhöhen zu beiden Seiten des Tals des Adour und seines Nebenflusses, des Arros.

Die Weinberge liegen verstreut an den Hängen mitten in einer landwirtschaftlichen Region, die sich der gemischten Landwirtschaft und Viehzucht verschrieben hat und in der der Maisanbau eine wichtige Rolle spielt.

Das geografische Gebiet umfasst 46 Gemeinden.

Die Temperaturen sind allgemein mild und innerhalb des gesamten geografischen Gebiets recht einheitlich. Die Niederschläge unterliegen einem starken Gefälle von West nach Ost, von 1 000 Millimeter bis 800 Millimeter pro Jahr.

Der Sommer und der Frühherbst sind heiß und oft trocken, insbesondere unter dem Einfluss des Föhns, eines Windes aus dem Süden, der in dieser Jahreszeit häufig weht.

Das geologische Substrat ist vielfältig. Im Westen herrschen die „Sables Fauves“ (Gesteinsschicht aus rötlichem Sand) vor, eine Meeresformation aus dem Tertiär, deren südliche Grenze mit der Grenze des geografischen Gebiets zusammenfällt. Sie wird von alten Schwemmschichten überlagert, deren Kieselsteine als Kolluvium an den Hängen abgelagert wurden.

Weiter im Osten gibt es keinen rötlichen Sand mehr, sondern Molasse, deren Kalksteinbänke die Landschaft deutlich prägen.

Die auf diesem Substrat entwickelten Böden sind

- entweder kalkhaltige Lehmböden, die auf Molasse entstanden sind
- oder saure ausgelaugte Böden, die sich auf rotem Sand und Kolluvium aus Kieselsteinen entwickelten

Sie weisen einen geringen Mineralstoffgehalt auf.

Die Ableitung von überschüssigem Wasser wird durch das Gefälle und, im Westen des Gebiets, durch die sandige Textur und den steinigen Boden gewährleistet.

Die komplexe Struktur des Reliefs entlang der Hauptachsen (Adour/Arros), die sich größtenteils durch tektonische Verschiebungen herausgebildet hat, sowie die zerklüfteten Sekundärkämme ergeben ein Mosaik von Lagen mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen.

Die Morphologie der Täler ist stark asymmetrisch. Der nach Westen ausgerichtete Hang ist oft steil, im Gegensatz zu dem nach Osten ausgerichteten, sanft abfallenden Hang.

Seit dem Mittelalter wurden im Westen des geografischen Gebiets zusätzlich zu den Rotweinen und den „Clairêts“ (besonders helle Rotweine), die zum Großteil im Adour-Tal hergestellt wurden und für die Bewohner der Pyrenäen gedacht waren, Weißweine hergestellt, die ab dem 17. Jahrhundert nach Nordeuropa exportiert wurden.

Das sukzessive Auftreten von echtem Mehltau, Mehltau und Reblaus sowie die starke Nachfrage nach Wein für die Destillation von Armagnac führten zu einer erheblichen Verringerung der Rebfläche für die Herstellung von Qualitätsweinen. Die „Piquepoules“, niedrige Rebstöcke, die für die Herstellung von Destillationsweinen verwendet wurden, waren beliebter.

Durch die Mechanisierung der Landwirtschaft Mitte des 20. Jahrhunderts wurde schließlich die Anbaufläche für Mais erweitert, und der Rückgang der Weinanbauflächen setzte sich fort.

Die erste Interessenvertretung für die Weine aus „Saint-Mont“ wurde im Jahr 1957 gegründet. Sie setzte sich ab 1970 für die Erneuerung der Rebflächen ein, deren Rebsortenbestand auf heimischen Rebsorten, wie den roten Rebsorten Tannat N, Cabernet Franc N, Cabernet-Sauvignon N und Fer N sowie den weißen Rebsorten Arrufiac B, Courbu B, Gros Manseng B und Petit Manseng B beruht.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Saint-Mont“ wird 2011 anerkannt.

Die Rotweine weisen eine intensive Farbe auf. Sie sind im Mund im Allgemeinen durch eine schöne Aromenkonzentration gekennzeichnet, die oft Noten von roten und schwarzen Früchten aufweist. Die Tanninstruktur verleiht diesen Weinen ein gutes Lagerungspotenzial, sodass sie komplexe Aromen von kandierte Früchten und Gewürzen entwickeln können, die oft mit den holzigen Noten der Fassreifeung einhergehen.

Die Roséweine weisen eine teils kräftige Farbe auf und entfalten im Geruch allgemein Noten von roten Früchten. Im Mund werden sie mit ihrem lebhaften Abgang zu harmonischen Weinen mit einem guten Gleichgewicht zwischen Fülligkeit und Säure.

Die Weißweine sind aufgrund der Rebsorte Gros Manseng B sehr aromatisch, füllig und ausgeglichen.

Die Rebfläche ist auf den geeignetsten Parzellen angelegt, die in Inseln gruppiert und auf gut ausgerichteten Hängen verteilt sind und über Böden verfügen, die einen geringen Mineralstoffgehalt aufweisen und gut entwässert sind.

Das geografische Gebiet gehört zum Flussbecken des Adour. Die Rebsorten Tannat N, Gros Manseng B und Petit Manseng B herrschen vor und sind besonders gut an das eher feuchte Klima des geografischen Gebiets und an die tiefen Böden angepasst. Aber die Lage am Kreuzungspunkt mehrerer Weinbaugebiete hat für die Bereicherung der Rebfläche aus den umliegenden Gebieten gesorgt. Dies gilt insbesondere für das pflanzliche Erbe, mit den drei Sorten aus dem Flussbecken der Garonne, Cabernet Franc N, Cabernet-Sauvignon N und Merlot N, deren Anbau auch durch den klimatischen Einfluss des Ozeans begünstigt wird.

Die von den Winzern angewandten Verfahren haben dazu geführt, dass die für die Herstellung von Rotweinen bestimmten Rebsorten manuell geerntet werden müssen.

Es hat sich durchgesetzt, den Wein nach der Gärung eine gewisse Zeit in Tanks auszubauen, damit er komplexe Aromen entwickelt, vor allem aber, damit die Tannine rund und seidig werden. Der Weinausbau findet daher mindestens bis zum 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres statt.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saint-Mont“ kann durch die zusätzliche Bezeichnung „Sud-Ouest“ ergänzt werden, also durch die Angabe der größeren geografischen Einheit, gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-8564051e-3037-488d-8a6f-a5c55a999fe1



C/2025/1993

2.4.2025

BESCHLUSS DER TSCHECHISCHEN NATIONALBANK

(C/2025/1993)

Im Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz Nr. 500/2004 in der geänderten Fassung (im Folgenden: „Verwaltungsverfahren“), unter Beteiligung erstens der Versicherungsgesellschaft **Servisní pojišťovna a.s., IČO [Unternehmensidentifikationsnummer] 253 45 150, mit Sitz in tř. T. Bati 532, 763 02 Zlín – Louky** und zweitens von **Herrn Jiří Zrstek, IČO 067 19 872, mit Sitz in Orlí 542/27, 602 00 Brno – město hinsichtlich der Bestellung eines Liquidators für eine tschechische Versicherungsgesellschaft nach § 123 Abs. 2 Versicherungsgesetz** hat die Tschechische Nationalbank („ČNB“) als Finanzmarktaufsichtsbehörde nach dem Gesetz Nr. 6/1993 über die Tschechische Nationalbank in der geänderten Fassung und als Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz Nr. 277/2009 über die Versicherungstätigkeit in der geänderten Fassung (im Folgenden: „Versicherungsgesetz“) folgenden Beschluss erlassen:

Herr Jiří Zrstek, IČO 067 19 872, mit Sitz in Orlí 542/27, 602 00 Brno – město wird nach § 123 Abs. 2 Versicherungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Liquidator der Servisní pojišťovna a.s., IČO 253 45 150, mit Sitz in tř. T. Bati 532, 763 02 Zlín – Louky bestellt.

BEGRÜNDUNG

- (1) Auf Antrag von Servisní pojišťovna a.s., IČO 253 45 150, mit Sitz in tř. T. Bati 532, 763 02 Zlín – Louky (im Folgenden: die „**Versicherungsgesellschaft**“) vom 27. September 2024 erließ die ČNB am 30. Oktober 2024 den Beschluss 2024/121278/CNB/580 und entzog der Versicherungsgesellschaft damit mit Wirkung ab 31. Dezember 2024 die Zulassung zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts (im Folgenden die „Zulassung“). Dieser Beschlusses wurde am 16. November 2024 rechtskräftig.
- (2) Nach § 116 Abs. 3 Versicherungsgesetz geht die Versicherungsgesellschaft, sobald der Beschluss der ČNB rechtskräftig wird, in Liquidation. Nach § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahren wird ein Beschluss mit Eintritt der Rechtskraft oder zu einem späteren Zeitpunkt, der im verfügbaren Teil des Beschlusses festgelegt wird, vollstreckbar. Da die Zulassung zum 31. Dezember 2024 widerrufen wurde, **ist die Versicherungsgesellschaft am 1. Januar 2025 in Liquidation gegangen.**
- (3) Nach § 123 Abs. 2 Versicherungsgesetz werden Liquidatoren für tschechische Versicherungsgesellschaften von der ČNB bestellt und entlassen.
- (4) Mit Zustellung des Bescheids 2024/117588/CNB/580 über die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens von Amts wegen gemäß § 46 Abs. 1 Verwaltungsverfahren leitete ČNB am 25. November 2024 das Verwaltungsverfahren zur Bestellung eines Liquidators für die Versicherungsgesellschaft ein.
- (5) Verfahrensbeteiligter ist nach § 27 Abs. 1 (b) Verwaltungsverfahren neben der Versicherungsgesellschaft außerdem Herr Jiří Zrstek, IČO 067 19 872, mit Sitz in Orlí 542/27, 602 00 Brno – město als die zum Liquidator der Versicherungsgesellschaft zu bestellende Person.
- (6) In der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens teilte die ČNB den Beteiligten mit, dass sie die für den Beschluss erforderlichen Beweisunterlagen bereits zusammengetragen habe, und wies sie gemäß § 36 Abs. 3 Verwaltungsverfahren auf ihr Recht hin, zu den Beweisunterlagen Stellung zu nehmen. Von diesem Verfahrensrecht machte keiner der Beteiligten Gebrauch.
- (7) Nach § 124 Abs. 1 Versicherungsgesetz bestellt die ČNB den Liquidator der Versicherungsgesellschaft aus einem besonderen Teil des Verzeichnisses der Insolvenzverwalter, das gemäß Gesetz Nr. 312/2006 über Insolvenzverwalter in der geänderten Fassung geführt wird (im Folgenden: „**Sonderverzeichnis**“).
- (8) Nach § 124 Abs. 2 Versicherungsgesetz darf der Liquidator einer tschechischen Versicherungsgesellschaft weder Abschlussprüfer der in Liquidation befindlichen Versicherungsgesellschaft noch in irgendeiner Weise an der Prüfung beteiligt gewesen oder beteiligt sein und darf in der betreffenden Versicherungsgesellschaft auch keine Schlüsselfunktion oder die Funktion eines Zwangsverwalters innegehabt haben oder innehaben; außerdem darf er zu der betreffenden Versicherungsgesellschaft nicht in einer Beziehung stehen oder gestanden haben, die die ordnungsgemäße Ausübung der Funktion des Liquidators beeinträchtigen könnte.

- (9) Herr Jiří Zrstek wird in diesem Sonderverzeichnis geführt. Er hat am 21. März 2023 die entsprechende Sonderprüfung bestanden und dies mit der Bescheinigung Nr. 0094//Zvl/2023 vom 28. März 2023 nachgewiesen.
- (10) Auf der Grundlage der am 8. Oktober 2024 an die ČNB übersandten eidesstattlichen Erklärung von Herrn Jiří Zrstek, wonach er die Voraussetzungen von § 124 Abs. 2 Versicherungsgesetz in Bezug auf die Versicherungsgesellschaft erfüllt, spricht nach § 124 Abs. 2 Versicherungsgesetz nichts gegen die Ernennung von Herrn Jiří Zrstek; die ČNB hat im Zuge ihrer Tätigkeit auch keine Kenntnis von gegenteiligen Umständen erlangt. Derweil hat Herr Jiří Zrstek der ČNB Nachweise für seine fachliche Eignung und seine Unbescholtenheit vorgelegt.
- (11) Aufgrund dessen gelangte die ČNB zu dem Schluss, dass Herr Jiří Zrstek die Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion des Liquidators für die Versicherungsgesellschaft erfüllt. In Anbetracht des in Abschnitt 2 geschilderten Sachverhalts muss der Liquidator für die Versicherungsgesellschaft mit Wirkung ab 1. Januar 2025 bestellt werden.
- (12) Angesichts dessen hat die ČNB den im verfügenden Teil wiedergegebenen Beschluss erlassen.

RECHTSMITTEL

Nach § 81 Verwaltungsverfahrenordnung in Verbindung mit § 152 Abs. 1 Verwaltungsverfahrenordnung kann gegen diesen Beschluss bei der ČNB, Na Příkopě 28, 115 03 Prag 1, über die Abteilung Finanzmarktaufsicht Beschwerde eingelegt werden. Nach § 83 Abs. 1 Verwaltungsverfahrenordnung in Verbindung mit § 152 Abs. 5 Verwaltungsverfahrenordnung gilt eine Beschwerdefrist von 15 Tagen ab Zustellung des Beschlusses. Über die Beschwerde wird von der ČNB-Kommission entschieden.

Nach § 123 Abs. 2 Versicherungsgesetz hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs keine aufschiebende Wirkung.

Prag, den 10. Dezember 2024

Zuzana Silberová
Direktorin
Abteilung Finanzmarktaufsicht

Jan Vokroj
Direktor
Abteilung Verwaltungsverfahren



C/2025/1999

2.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1999)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Morgon“

PDO-FR-A1024-AM03

Datum der Mitteilung: 6.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Der Punkt 6 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden unter der Rubrik „Besondere Bestimmungen“ spezielle Bestimmungen für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt:

Um die mechanisierte Bewirtschaftung von Parzellen in Hanglage zu erleichtern, würden die Winzer gern die Möglichkeit haben, Terrassen anzulegen. Da die allgemeinen Vorschriften zur Pflanzdichte für diese Art des Weinbaus nicht geeignet sind, werden in die Produktspezifikation besondere Bestimmungen aufgenommen, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des Nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) genehmigt wurden.

Die Rubrik „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Regeln für die Laubwandhöhe**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird eine spezielle Regel für die Höhe der Laubwand für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt, die keine festgelegten Abstände zwischen den Rebzeilen umfasst.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. **Verbot des Einbringens fremder Erde**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt, um das Einbringen fremder Erde auf Parzellen mit der Ursprungsbezeichnung zu verbieten.

Es wird präzisiert, dass fremde Erde die Erde ist, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Morgon“ stammt.

- Der bestehende Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

6. **Heißwasserbehandlung**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der bestehende Buchstabe b wird zu Buchstabe c.
- Buchstabe c wird wie folgt geändert: „Standardpflanzgut und Pflanzgut aus privaten Baumschulen müssen mit heißem Wasser behandelt werden.“

Diese Bestimmung entspricht der neuen Vorschrift, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO festgelegt wurde, um das Auftreten der Goldgelben Vergilbung zu bekämpfen. Ziel ist es, die Behandlungsmöglichkeiten auf die Heißwasserbehandlung zu beschränken und somit andere Behandlungen zu verbieten, deren Wirksamkeit nicht im gleichen Maße gewährleistet ist.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

7. **Ertrag und Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die bestehenden Bestimmungen werden in einem Buchstaben a wiedergegeben.
- Es wird ein Buchstabe b angefügt, in dem die Regeln für die Berechnung des zulässigen Ertrags für terrassenförmig angelegte Parzellen festgelegt sind. Der Höchstertrag dieser terrassenförmig angelegten Parzellen entspricht dem in Buchstabe a festgelegten Ertrag der Bezeichnung.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

8. **Übergangsmaßnahmen**

Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation betreffend die Übergangsmaßnahme im Zusammenhang mit der Mindestpflanzdichte wird geändert.

Die Genehmigung vom 28. November 2004 für die teilweise Entfernung von Reben wird vom Jahr 2015 auf das Jahr 2031 verlängert. Ein spezifischer Abzugskoeffizient gilt für Reben, die neu entfernt werden. Das Ziel besteht darin, eine schnellere Umstrukturierung des Weinbaugebiets in einem wirtschaftlich schwierigen Kontext, der keine großflächigen Wiederanpflanzungen zulässt, zu ermöglichen und die Mechanisierung des Weinbaus zu erleichtern und dadurch den Einsatz von Glyphosat zu reduzieren.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

9. Meldepflichten

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Unter Nummer 2, 3, 5 und 6 werden die Bestimmungen über die Meldefristen geändert, um die Durchführung der Kontrollen zu erleichtern.
- Unter Nummer 2 wird präzisiert, dass die Auslieferung der Erzeugnisse erst erfolgen kann, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung bekannt ist.
- Unter Nummer 4 gilt das System der Quartalssammelmeldung für die Meldungen gemäß den Nummern 3 und 6 nunmehr unabhängig von den Mengen oder der Zahl der von dem Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Transaktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sammelmeldungen bis spätestens 10 Tage nach dem Quartalsende an die Kontrollstelle zu übermitteln sind.
- Unter Nummer 5 wird präzisiert, dass die Auslieferung der für eine Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bestimmten Chargen eines nicht abgefüllten Weines erst erfolgen darf, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung über die Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bekannt ist.
- Unter Nummer 6 werden die Modalitäten der Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung präzisiert.
- Unter Nummer 9 werden Änderungen vorgenommen, um die im Rahmen der Neuordnung von Parzellen genehmigten Maßnahmen genauer darzulegen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

10. Verweise auf die Kontrollstelle

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde die genannte Kontrollstelle ersetzt.

Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 gestrichen, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Morgon

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. KN-Code

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rotweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l. Die fertigen Weine, die in Verkehr gebracht werden können, weisen die folgenden analytischen Werte auf: Maximaler Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose): 3 g/l Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten. In den Weinen vereint sich die Fruchtigkeit der Weine aus der Region Beaujolais mit körperreichem Geschmack, ausgeprägter Mineralität und Aromen, die häufig an Himbeeren und Kirschwasser erinnern. Die Weine sind besonders gut alterungsfähig, wobei sie mit zunehmendem Alter unverwechselbare, komplexe Aromen entwickeln. Weinliebhaber sind oftmals in der Lage, die fruchtigen und bereits jung genießbaren Weine, die auf Parzellen mit aus Granitgrus entstandenen Böden erzeugt wurden, von Weinen zu unterscheiden, die auf Parzellen mit aus Schiefer entstandenen Böden erzeugt wurden. Letztere sind herber und profitieren von einigen Jahren Lagerung.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): 14,17
- Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

- Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.
- Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.
- Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.
- Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Jahr der Lese folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf Unionsebene geltenden und in dem französischen Gesetzbuch über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

2.

Anbauverfahren

- Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,10 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

Sofern die Bepflanzungsdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken pro Hektar gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Rebzeilen zum Zwecke der Mechanisierung bis zu 3 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen. Unter einer terrassenförmig angelegten Weinbauparzelle ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben angelegt wird. Diese Terrassenlage führt dazu, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinander grenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Bei terrassenförmig angelegten Parzellen beträgt der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile mindestens 0,80 m.

3.

Anbauverfahren

— Schnittregeln

— Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

— Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.

— An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Geiztrieb aus dem altem Holz geschnittener Zapfen mit höchstens 2 Augen verbleiben.

— Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit höchstens 12 Augen pro Stock beschnitten.

Die Bewässerung ist untersagt.

— Bestimmungen betreffend die maschinelle Lese

— Die Höhe des Leseguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.

— Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.

— Die Ausrüstung für die Lese und den Transport des Leseguts muss mit einem geeigneten Wasserabfluss- oder Schutzsystem ausgestattet sein.

5.2. Höchsterträge

1.

61 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der nachstehenden Gemeinde im Departement Rhône gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022: Villié-Morgon.

7. Keltertraubensorte(n)

Gamay N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet befindet sich an den Ostflanken der Bergkette Monts du Beaujolais, genauer gesagt an den ersten Hängen des 842 m hohen Gipfels Fût d'Avenas.

Im Norden des Departements Rhône grenzt es an die Gemeinde Villié-Morgon, 19 km nördlich von Villefranche-sur-Saône und 21 km südlich von Mâcon.

Das geografische Gebiet weist eine hügelige Landschaft auf, deren Hänge nach Westen hin steiler werden. Diese Höhenrücken werden von Bachläufen wie der Morcille, einem Zufluss der Ardières, und dem Douby durchschnitten, welche wiederum beide in die Saône fließen. Die Hänge erstrecken sich stufenförmig auf einer Höhe von 220 bis 480 m. Sie liegen in südöstlicher Richtung und dominieren die weite Saône-Ebene.

Das Substrat des geografischen Gebiets umfasst hauptsächlich drei Arten von Formationen:

- manganreichen Schiefer aus dem Oberdevon, bei dessen Verwitterung aus dem Gestein Lehm Böden entstanden, die lokal „Morgon“ genannt werden; diese Formation findet sich im Zentrum und im Osten sowie insbesondere auf dem Hügel Py;
- Porphyrgranit, aus dem durch Verwitterungsprozesse sandiger Grus entstand, woraus sich wiederum im Norden und Nordwesten karge, filtrierende Böden bildeten;
- Kolluvien und alte fluviatile Terrassen aus dem Zeitalter des Quartärs in der äußersten östlichen Randlage am Fuße des Hangs; die Böden sind hier vielfältig, teilweise sehr sandig, teilweise aber auch lehmig.

Das Klima ist ozeanisch und unterliegt sowohl kontinentalen als auch meridionalen Einflüssen. Die Niederschläge verteilen sich regelmäßig über das ganze Jahr und die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt um die 11 °C. Die Bergkette der Monts du Beaujolais spielt eine wesentliche Rolle als Schutz vor Westwinden und schwächt so den ozeanischen Einfluss ab. Der von den Bergen ausgelöste Föhn Effekt verringert die Luftfeuchtigkeit und sorgt für mehr Sonnenlicht und weniger Niederschläge.

Das weite Tal der Saône spielt ebenfalls eine maßgebliche Rolle für die Entwicklung der Reben. Es sorgt für eine gute Besonnung (im Jahresdurchschnitt nahezu 2 000 Sonnenstunden) und leitet die südlichen Wettereinflüsse weiter, die vor allem durch heiße Sommer gekennzeichnet sind.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Der Weinbau in Villié-Morgon lässt sich anhand einer Urkunde über den Verkauf einer Parzelle durch den Sire de Beaujeu an einen seiner Vasallen im Jahr 956 belegen.

Bestimmend für den Ausbau der Weinbauregion war ab Ende des 15. Jahrhunderts das Bürgertum der Stadt Lyon, das durch die Seidenspinnerei und das Bankwesen zu Wohlstand gelangt war.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung der renommierten und stark nachgefragten Morgon-Weine wurde mit dem Dekret vom 11. September 1936 anerkannt.

Für die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Morgon ist das Zusammenspiel von regionalen Traditionen und modernen Verfahren charakteristisch.

In ihrem Bestreben, einen Qualitätswein zu schaffen, haben die Erzeuger den meisterhaften Umgang mit der Rebsorte Gamay N und ihrem Wachstum erlernt, wobei sich vor allem der Rückgriff auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt bewährt hat.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So kann die Erziehung der Reben mittels festen Spalieren erfolgen.

In Übereinstimmung mit der gängigen Praxis haben die Erzeuger ein spezielles Weinherstellungsverfahren eingeführt, bei dem die traditionelle Gärung und eine Sonderform der Kohlensäuremischung (Macération semi-carbonique) nebeneinander bestehen.

Im Jahr 2010 wurde im Weinbaugebiet Morgon für eine durchschnittliche Produktionsmenge von jährlich 55 000 Hektolitern eine Fläche von mehr als 1 100 Hektar durch 451 Erzeuger bewirtschaftet, wobei der Vertrieb zu 40 % als Direktverkauf abgewickelt wurde.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Faktoren*

Aufgrund der Lage des Weinbaugebiets an den die weite Saône-Ebene dominierenden Hängen herrschen günstige klimatische Bedingungen. Obgleich südöstlich ausgerichtet, begünstigt das Mikrorelief sämtliche Ausrichtungen und eine optimale Besonnung.

Gut 10 km von der Saône entfernt gelegen, profitiert das Weinbaugebiet vom mäßigenden Einfluss des Tals auf die Temperaturen. Dabei befindet es sich jedoch weit genug von diesem entfernt, damit in dem Tal entstehende Wetterunbilden wie gefrierender Nieselregen und später Frost im Frühjahr nicht bis in das Gebiet aufsteigen.

Die Böden der Gemeinde Villié-Morgon haben sich auf verschiedenartigen Substraten entwickelt, die eine gewisse Vielfalt aufweisen: So finden sich sandhaltiger Grus auf Granit, schwerere Lehm Böden auf Schiefer sowie relativ tiefe und filtrierende Böden auf Kolluvien und alten Terrassen. Diese Besonderheit ist maßgeblich für die Eigenart der Weine. In den Weinen kommen sämtliche Nuancen der Rebsorte Gamay N zum Ausdruck. Die Weine, die auf Parzellen mit aus Schiefer entstandenen Böden erzeugt werden, weisen einen typischen Charakter auf, den die Erzeuger mit dem Verb „morgonnieren“ (frz. morgonner) bezeichnen. Das ansprechendste und bekannteste Beispiel hierfür ist der Wein, der auf den Parzellen auf dem Hügel Py gewonnen wird.

Im Laufe der Generationen haben die Erzeuger die am besten für die Rebsorte Gamay N geeigneten Techniken übernommen und verbessert und sich dabei vor allem am optimalen Ausdruck der durch die Substrate geschaffenen Nuancen orientiert. So ist es entsprechend den traditionellen Verfahren Brauch, auf den Etiketten den Namen der jeweiligen Einzellage anzugeben, von der die Trauben stammen.

Im 19. Jahrhundert stellte Jullien in seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) fest: „Die besten Weine, die Morgon, ein in den Hügeln gelegener Weiler in der Gemeinde Villié, hervorbringt, sind vollmundig, feurig und wohlschmeckend [...]; sie hinterlassen einen langanhaltenden Geschmackseindruck mit stets gutem Abgang.“

1953 richteten die Erzeuger im Schloss Fontcenne den ersten und geräumigsten Verkostungskeller der Region ein – ein regelrechter Tempel der Weinkultur, in dessen verschiedenen Räumlichkeiten Feierlichkeiten und Abendveranstaltungen stattfinden, die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung lebendig halten.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

— Département Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevonne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meoisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoirs, Valforêt (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht), Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

— Département Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Julié, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

– Département Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussièrès, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charresey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-lès-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flacy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Prény, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

— Département Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Évêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézannes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

- es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und
- dieser Name in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

- b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“, „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-afe56bd1-3c93-4eb5-87f8-7e9b8674c3c0



C/2025/2002

2.4.2025

Mitteilung gemäß Artikel 34 Absatz 7 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte der Zollbehörden der Mitgliedstaaten zur Einreihung der Waren in die zolltarifliche Nomenklatur

(C/2025/2002)

Die Zollbehörden widerrufen Entscheidungen über verbindliche Zolltarifauskünfte mit Wirkung vom heutigen Tag, wenn diese aufgrund der folgenden internationalen Tarifmaßnahmen nicht mehr mit der Auslegung der zolltariflichen Nomenklatur vereinbar sind:

eines Beschlusses über die zolltarifliche Einreihung, eines Tarifavis oder einer Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Dokumente CCC Nr. NC3216 — Bericht über die 73. Sitzung des HS-Ausschusses und Nr. NC3285 — Bericht über die 74. Sitzung des HS-Ausschusses) erlassen wurden:

NACH DEM VERFAHREN DES ARTIKELS 8 DER HS-KONVENTION UND GEMÄß TARIFAVISEN UND EINREIHUNGSENTSCHEIDUNGEN DES HS-AUSSCHUSSES DER WZO VORZUNEHMENDE ÄNDERUNGEN DER ERLÄUTERUNGEN

(73. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES VOM MÄRZ 2024)

DOK. NC3216

Vom HS-Ausschuss gebilligte Tarifavise

3307.90/4	O/23 ⁽¹⁾
-----------	---------------------

(74. SITZUNG DES HS-AUSSCHUSSES IM SEPTEMBER 2024)

DOK. NC3285

Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur im Anhang des HS-Übereinkommens

21.06	N/7
25.05	N/2
Kapitel 29, 49	N/2
Kapitel 44, Anhang	N/1
84.11	N/5
84.37	N/2
87.16	N/25
95.03	N/26

⁽¹⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2024/3126 der Kommission vom 9. Dezember 2024 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2013 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L, 2024/3126, 16.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3126/oj).

Vom HS-Ausschuss gebilligte Tarifavise

1704.90/13	N/10
1704.90/14	N/11
2005.99/3	N/12
2008.19/1	N/13
2008.19/2	N/14
3602.00/5-7	N/15
6102.30/2	N/16
7007.11/1	N/17
8424.89/5	N/18
8479.89/14-16	N/19
8528.59/2	N/20
8543.70/6-7	N/21
9503.00/15	N/22

Vom HS-Ausschuss gelöschte Tarifavise

8806.22/1-2	IJ/8
-------------	------

Informationen über diese Maßnahmen sind per E-Mail erhältlich bei der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission (TAXUD-UNIT-B5@ec.europa.eu) oder können von der Webseite dieser Generaldirektion heruntergeladen werden:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/harmonized-system-general-information_de



C/2025/2023

2.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/2023)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Manchuela“

PDO-ES-A0046-AM04

Datum der Mitteilung: 17.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. AUFNAHME EINER NEUEN WEINART

Beschreibung:

Die Weinart Vino Naranja (Orange Wine, Amber Wine oder Vino Brisado) wird in Nummer 2.1.1.1 „Weißwein, im Barrique vergorener Weißwein und Vino Naranja (Orange Wine, Amber Wine oder Vino Brisado)“ aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da keine neue Kategorie von Erzeugnissen, sondern eine neue Art in die Kategorie 1 aufgenommen wird, die bereits in der Produktspezifikation enthalten ist.

Die vorliegende Änderung bewirkt keine Veränderung des Enderzeugnisses. Dieses behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie in den Ausführungen zum Zusammenhang beschrieben sind.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Vino Naranja wird aufgenommen, um das Angebot von Weinarten zu diversifizieren, um eine damals in dem Gebiet traditionelle Erzeugung wiederzubeleben, und um auf die heutigen Markterfordernisse zu reagieren. Der Zusammenhang zwischen den Erzeugnissen und dem Erzeugungsgebiet bleibt unberührt.

2. ORGANOLEPTISCHE BESCHREIBUNG DER NEUEN WEINART

Beschreibung:

Die organoleptischen Eigenschaften von Vino Naranja werden aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Die vorliegende Änderung bewirkt keine Veränderung des Enderzeugnisses. Dieses behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie in den Ausführungen zum Zusammenhang beschrieben sind.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Änderung um eine Standardänderung handelt, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

⁽¹⁾ ABL L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Begründung:

Infolge der Aufnahme einer neuen Weinart ist die Festlegung der organoleptischen Eigenschaften dieses Weins erforderlich.

3. ÖNOLOGISCHE VERFAHREN DER NEUEN WEINART

Beschreibung:

Beschreibung der önologischen Verfahren für Vino Naranja.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einziges Dokuments.

Die vorliegende Änderung bewirkt keine Veränderung des Enderzeugnisses. Dieses behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie in den Ausführungen zum Zusammenhang beschrieben sind.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Änderung um eine Standardänderung handelt, da sie unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Infolge der Aufnahme einer neuen Weinart ist die Festlegung der önologischen Verfahren für diesen Wein erforderlich.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Manchuela

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Trockene Weißweine, im Barrique vergorene Weißweine, Vino Naranja und Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine sind von gelber Farbe, jedoch heller als bernsteinfarben. Sie sind klar und leuchtend, mit einer Fülle an Primäraromen.

Die im Barrique vergorenen Weine sind klar, mit Primäraromen mittlerer Intensität, die durch die vom Barrique beigesteuerten Aromen ausgeglichen werden. Der Abgang erinnert an die Primär- und Barriquearomen.

Die Farben von Vino Naranja reichen von gelb bis orange und decken alle Farbtöne ab; Vino Naranja weist klare Aromen, Primäraromen und/oder Sekundäraromen und eine mäßige Struktur auf.

Die Roséweine sind über das gesamte Sortiment hinweg rosafarben, klar und durchsichtig. Sie weisen Primäraromen auf. Sie sind ausgewogen, können dabei jedoch im Hinblick auf Säure und/oder Bitterkeit leicht unstimmig sein.

* Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

* Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 10
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

2. *Halbtrockene, liebliche und süße Weißweine, im Barrique vergorene Weißweine, Vino Naranja und Roséweine*

KURZBESCHREIBUNG

In Aussehen und Geruch ähneln sie den trockenen Weinen der gleichen Weinart. Im Geschmack sind sie ausgewogen, können dabei jedoch im Hinblick auf Säure und/oder Bitterkeit leicht unstimmig sein (ohne dass ein tatsächlicher Mangel oder ein Übermaß an Intensität vorliegt).

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.
- * Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 9
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 10
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

3. *Rotweine: Trockene Jungweine, im Barrique vergorene Weine, mittels Kohlensäuremischung erzeugte Weine sowie Weine vom Typ „Roble“ und „Tinto“*

KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um charakterstarke Weine. Die rote Farbpalette reicht von violetten Schattierungen bis hin zu orangefarbenen, braunen oder granatroten Tönen. Die Weine zeigen reine Primäraromen und/oder pflanzliche Aromen, sind lang am Gaumen und weisen einen nachhaltigen und vollmundigen Geschmack auf.

Die im Barrique vergorenen Weine sind klar und ausgewogen, mit (fruchtigen und/oder floralen) Primäraromen mittlerer Intensität, die durch die vom Barrique beigesteuerten Aromen ausgeglichen werden. Der Abgang erinnert an die Primär- und Barriquearomen.

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.
- * Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,3
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

4. Allgemeine Rotweine vom Typ „Crianza“, „Reserva“ und „Gran Reserva“

KURZBESCHREIBUNG

Die gereiften Weine sind von roter, klarer Farbe, wobei auch Anklänge leichter Braun- oder Ockertöne erscheinen können. Sie zeigen reine Primär- und Tertiäraromen, möglicherweise mit Noten von Konfitüre. Am Gaumen sind die Weine sauber mit mittlerem bis hohem Tanningehalt und nachhaltigem, harmonischem Abgang.

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.
- * Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 160 mg/l bei einem Zuckergehalt von ≥ 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 140

5. Qualitätsschaumweine (weiß und rosé)

KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um klare, leuchtende Weiß- oder Roséweine mit lang anhaltenden, feinen Bläschen in der Schaumbildung. Es zeigen sich Primär- und/oder Sekundäraromen, wobei auch Noten möglich sind, die bei eventueller Lagerung im Barrique entstehen. Am Gaumen sind die Weine ausgewogen, mit mittlerer Nachhaltigkeit und einem Abgang mit Primär- und/oder Sekundäraromen.

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.
- * Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 11,66
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei den Weißweinen erfolgt eine leichte Kaltmaischung des Mosts und ein Vorklären. Die Gärung erfolgt vollständig oder teilweise (mindestens zu 75 %) bei einer kontrollierten Temperatur von < 18 °C in Tanks oder im Eichenbarrique.

Die Mazeration und Gärung des Mosts von Vino Naranja erfolgt mit dem Trester und der Haut so lange wie nötig vor dem Pressen, das nach Abschluss der Gärung erfolgt.

Bei den Roséweinen wird eine vier- bis zwölfstündige Maischung bei einer Temperatur unter 24 °C durchgeführt. Der Most wird vorgeklärt und die langsame Gärung findet während mindestens fünf Tagen bei einer kontrollierten Temperatur von weniger als 18 °C statt.

Bei jungen Rotweinen erfolgt die Maischung des Mosts mit Traubenschalen während mindestens 48 Stunden bei einer kontrollierten Temperatur von weniger als 28 °C. Nach dem Umfüllen und Keltern wird die Gärung bei einer kontrollierten Temperatur von < 25 °C fortgesetzt.

Eiswein: Die Lese der Trauben muss bei einer Temperatur der Reben von -5 °C oder darunter (gefroren) erfolgen. Das Pressen findet im gefrorenen Zustand statt, ohne vorheriges Abbeeren.

Reifung im Barrique.

5.2. *Höchstserträge*

1. Weiße Traubensorten mit Kopfschnitt oder Gobeletterziehung

7 860 kg Trauben je Hektar

2. Weiße Traubensorten mit Kopfschnitt oder Gobeletterziehung

55 Hektoliter je Hektar

3. Rote Traubensorten mit Kopfschnitt oder Gobeletterziehung

6 430 kg Trauben je Hektar

4. Rote Traubensorten mit Kopfschnitt oder Gobeletterziehung

45 Hektoliter je Hektar

5. Weiße Traubensorten mit Spaliererziehung

11 430 kg Trauben je Hektar

6. Weiße Traubensorten mit Spaliererziehung

80 Hektoliter je Hektar

7. Rote Traubensorten mit Spaliererziehung

10 000 kg Trauben je Hektar

8. Rote Traubensorten mit Spaliererziehung

70 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Geografisch gesehen umfasst das Gebiet die Region im Südosten der Provinz Cuenca und im Nordwesten der Provinz Albacete, zwischen den Flüssen Júcar und Cabriel.

7. **Keltertraubensorte(n)**

ALBILLO REAL

BOBAL

CABERNET FRANC

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA

GARNACHA TINTORERA

GRACIANO

MACABEO – VIURA

MALBEC
MAZUELA
MERLOT
MONASTRELL
MORAVIA AGRIA
MORAVIA DULCE – CRUDIJERA
MOSCATEL DE ALEJANDRÍA
MOSCATEL DE GRANO MENUDO
PARDILLO – MARISANCHO
PETIT VERDOT
PINOT NOIR
PLANTA NOVA – TARDANA
ROJAL TINTA
SAUVIGNON BLANC
SYRAH
TEMPRANILLO – CENCIBEL
TINTO VELASCO - FRASCO
TOURIGA NACIONAL
VERDEJO
VIOGNIER

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das Erzeugungsgebiet liegt zwischen den Tälern zweier Flüsse und ist durch Lehm Böden auf einem Kalksockel aus den Sedimenten beider Flüsse gekennzeichnet. Es herrschen hohe Temperaturen mit besonders starker Sonneneinstrahlung vor. Zwischen Mai und September fallen so gut wie keine Niederschläge. Diese Lage begünstigt den Einsatz der lokalen Rebsorte Bobal, die Weine mit guten, äußerst intensiven Aromen, fruchtigen und floralen Noten, einer hervorragenden Säure und starker Farbintensität hervorbringt. Dabei werden Weine mit lebhafter, lang anhaltender Farbe erzeugt. Das unterscheidet sie von anderen Weinen, auch aufgrund ihres herausragenden Polyphenolgehalts und des niedrigen pH-Werts (mit einem sehr hohen Gesamtpolyphenolindex (TPI) bei kurzer Maischezeit).

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die Qualitätsschaumweine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Manchuela dürfen auf dem Etikett die Angaben „Premium“ und „Reserva“ tragen.

Soweit die Erzeugung des Weins wie in Abschnitt 3.13 beschrieben erfolgt, kann die Angabe „Vino de Hielo“ (Eiswein) verwendet werden. Die Analyseparameter für diesen Wein entsprechen den Spezifikationen für die jeweiligen Weinarten, da es sich bei Eiswein um Weiß-, Rosé- oder Rotwein der verschiedenen Weinarten (Jungwein, Weine vom Typ „Roble“ und „Crianza“, im Barrique vergorene Weine usw.) handeln kann, die in der Produktspezifikation vorgesehen sind.

Link zur Produktspezifikation

<https://rec.castillalamancha.es/rec/public/documentacion/listadoDocs.faces#no-back-button>



C/2025/2025

2.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11734 — SQM / CODELCO / SQM SALAR JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2025)

Am 26. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11734 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2026

2.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11929 – MET / MEGA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2026)

1. Am 24. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- MET Sales and Trading Holding AG („MET Sales“, Schweiz), gemeinsam kontrolliert von Keppel Infrastructure Holdings Pte. Ltd. („Keppel Infrastructure“, Singapur) und MET Capital Partners AG („MET Capital“, Schweiz).
- Mega Group International SA („Mega“, Belgien).

MET Sales wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Mega erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MET Sales hält Beteiligungen an Unternehmen im Energiesektor in der Schweiz und im Ausland, erwirbt, finanziert und veräußert solche Beteiligungen und führt alle damit zusammenhängende Geschäfte durch,
- Keppel Infrastructure kontrolliert eine Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen Energie- und Umweltinfrastruktur tätig sind,
- MET Capital erwirbt und verwaltet Beteiligungen jeglicher Form an schweizerischen oder ausländischen Unternehmen, insbesondere im Energiesektor,
- Mega ist ein Energieeinzelhandels- und Telekommunikationsunternehmen, das in Belgien und den Niederlanden Energieverträge (Gas und grüne Energie) und in Belgien Mobilfunkdienste anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11929 – MET / MEGA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2034

2.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.117027

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2034)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.2.2025
Nummer der Beihilfe	SA.117027
Mitgliedstaat	Finnland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Temporary incentive scheme for the forestry sector
Rechtsgrundlage	Laki metsätalouden määräraikaisesta kannustejärjestelmästä (71/2023), Valtioneuvoston asetus metsätalouden määräraikaisesta kannustejärjestelmästä (1021/2023)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Forstwirtschaft
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	8.8.2023 - 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Suomen metsäkeskus Aleksanterinkatu 18 A, 15140 Lahti
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2035

2.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116287

(C/2025/2035)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.2.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.116287	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	Canarias	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	PESCA - Inversión en equipos que contribuyan a mejorar la seguridad para ampliar las zonas de pesca de los buques de menos de 12 metros de eslora total	
Rechtsgrundlage	PROYECTO DE ORDEN DE LA CONSEJERÍA DE AGRICULTURA, GANADERÍA, PESCA Y SOBERANÍA ALIMENTARIA POR LA QUE SE CONVOCAN DE MANERA ANTICIPADA PARA EL EJERCICIO 2025, LAS AYUDAS DESTINADAS A LA INVERSIÓN EN EQUIPOS QUE CONTRIBUYAN A MEJORAR LA SEGURIDAD Y AMPLIAR LAS ZONAS DE PESCA DE BUQUES PESQUEROS DE MENOS DE 12 METROS DE ESLORA TOTAL Y SE INCLUYEN LAS BASES REGULADORAS QUE HAN DE REGIR LA MISMA	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Fischerei und Aquakultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 100 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	100.0%	
Laufzeit	bis zum 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Fischerei	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Secretaría General Técnica de la Consejería de Agricultura, Ganadería, Pesca y Soberanía Alimentaria Avda. José Manuel Guimerá, 10 Edf. Servicios Múltiples II Planta 4ª 38071 Santa Cruz de Tenerife	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2036

2.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11828 – BNPP / AXA IM)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2036)

1. Am 25. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BNP Paribas Cardif S.A. („BNPP Cardif“, Frankreich), kontrolliert von BNP Paribas S.A. („BNP Paribas“),
- AXA Investment Managers S.A. („AXA IM“, Frankreich), kontrolliert von AXA S.A.

BNPP Cardif wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AXA IM erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BNP Paribas ist eine weltweit aufgestellte Bankengruppe, die in den Bereichen Privatkundengeschäft, Vermögensverwaltung und diesbezügliche Dienstleistungen sowie Firmenkundengeschäft und Investmentbanking tätig ist. Ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft BNPP Cardif konzipiert, entwickelt und vertreibt Produkte zur Ersparnisbildung und zur Absicherung von Menschen, Projekten und Vermögenswerten,
- AXA IM bietet über ihre Tochtergesellschaften Dienstleistungen der Vermögensverwaltung in Bezug auf liquide Investitionen, Immobilien und Privatvermögen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11828 – BNPP / AXA IM

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2039

2.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11911 — ETA / SPL / SP MOBILITY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2039)

Am 26. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11911 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/2110

2.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11648 – APG REP / PIMCO PRE / OMGH JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2110)

1. Am 26. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- APG Strategic Real Estate Pool („APG REP“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande),
- PIMCO Prime Real Estate GmbH („PIMCO PRE“, Deutschland), kontrolliert von Allianz SE („Allianz“, Deutschland),
- Outlet Mall Group Holding S.à.r.l. („OMGH JV“, Luxemburg).

APG REP und PIMCO PRE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OMGH JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- APG REP ist ein Investmentfonds, dessen Schwerpunkt weltweit auf Immobilieninvestitionen liegt, unter anderem in Europa, Nord- und Südamerika und im asiatisch-pazifischen Raum. ABP ist ein Pensionsfonds für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und des Bildungswesens in den Niederlanden. ABP (über Via Outlets) ist Eigentümer des Batavia Fashion Outlets in Lelystad, Niederlande (etwa 60 km nördlich von Amsterdam),
- PIMCO PRE ist Teil der Immobilienplattform von Pacific Investment Management Company, LLC, einer weltweit tätigen Investmentverwaltungsgesellschaft, die in ganz Europa, Asien, Nord- und Südamerika, im Nahen Osten und in Afrika präsent ist. Allianz ist die oberste Muttergesellschaft der Allianz-Gruppe, eines globalen integrierten Finanzdienstleistungskonzerns, der in den Bereichen Lebens- und Nichtlebensversicherung und Vermögensverwaltung tätig ist,
- OMGH JV hält Beteiligungen an einem Portfolio von Outlet-Centern in Österreich (Designer Outlet Parndorf), Italien (Designer Outlet Castel Romano und Designer Outlet Serravalle) und den Niederlanden (Designer Outlet Roermond).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11648 – APG REP / PIMCO PRE / OMGH JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2111

2.4.2025

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2025/2111)

Die Veröffentlichung dieser Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 ⁽¹⁾ der Kommission.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Ternera Gallega“

EU-Nr.: PGI-ES-0012-AM04 — 15. Oktober 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Ternera Gallega“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Spanien

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Axencia Galega da Calidade Alimentaria (Agacal) [Galicische Behörde für Lebensmittelqualität]

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ fällt/fallen

Die Änderungen, die in die Produktspezifikation der g. g. A. „Ternera Gallega“ aufgenommen werden sollen, sind als Standardänderungen anzusehen, da sie keine Änderung des Namens der g. g. A. beinhalten, keine Auswirkungen auf den Zusammenhang des Erzeugnisses mit dem Gebiet haben und nicht zu einer Zunahme der Beschränkungen des Handels führen.

1. Spezifikation der Tierhaltungsbedingungen

Die erste Änderung betrifft im Wesentlichen Abschnitt E „Verfahren zur Gewinnung“ der Produktspezifikation.

Sie beinhaltet die Einführung mehrerer Spezifikationen in Bezug auf die Fütterung und Haltung der Kälber in Betrieben mit extensiver oder semi-intensiver Tierhaltung.

Es wird die Verpflichtung aufgenommen, die Tierfütterung durch Kraftfutter und Grünfutter (Ausmast) zu ergänzen, wozu auf den Weiden mobile Futtertröge oder Futterstellen vorhanden sein müssen. Wenn die Tiere im Alter von mehr als acht Monaten geschlachtet werden sollen, müssen sie außerdem für diese Ausmast für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten witterungsgeschützt in geschlossenen Bereichen als Gruppe untergebracht oder aufgestellt werden. Für die letztgenannte Anforderung wird ein Übergangszeitraum von zwei Jahren festgelegt, da es im Fall einiger Betriebe erforderlich sein kann, Tierhaltungsanlagen anzupassen oder neu zu errichten.

Folgender Wortlaut wird hinzugefügt:

„In extensiven und semi-extensiven Tierhaltungssystemen muss während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten vor der Schlachtung die Tierfütterung ergänzt und eine Ausmast der Kälber durchgeführt werden. Hierzu sind über die Weiden verteilt gut zugängliche, selektive mobile Futtertröge oder Futterbehälter vorzusehen, über die den Tieren Grünfutter, Getreide und Futtermittel bereitgestellt werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

In solchen Tierhaltungssystemen müssen die Kälber, wenn sie im Alter von acht Monaten oder älter geschlachtet werden sollen, zur Durchführung einer Ausmast witterungsgeschützt in geschlossenen Bereichen als Gruppe untergebracht oder aufgestellt werden, wobei Getreide und/oder Kraftfutter frei zur Verfügung stehen müssen.

Während einer Übergangszeit von höchstens zwei Jahren kann die Ausmast der Kälber auf der Weide erfolgen, indem hierzu die selektiven mobilen Futtertröge oder Futterstellen genutzt werden, die so verteilt sein müssen, dass sie für die Kälber zugänglich sind. In Mastbetrieben erfolgt die Fütterung auf der Grundlage von zugelassenem Grünfutter und Futter.“

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2. Einführung von Spezifikationen in Bezug auf Haltungsformen zur Förderung des Tierwohls

Diese Änderung betrifft im Wesentlichen Abschnitt E „Verfahren zur Gewinnung“ der Produktspezifikation.

Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften müssen die Haltungsformen dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit der Betriebe und dem Tierwohl förderlich sein.

Während der Aufzucht und der Mast sind die Sauberkeit und die Bewegungsfreiheit der Kälber, die Hygiene- und Gesundheitsbedingungen und der Zustand der Höfe und der Liegeflächen zu überwachen und es ist sicherzustellen, dass der Stallboden weder rutschig noch rau ist und sein Gefälle nicht mehr als 5 % beträgt.

Eine Überbelegung der Ställe wird vermieden, indem die Anzahl der Tiere auf höchstens 40 Tiere je Gruppe begrenzt wird, sofern für jedes über sechs Monate alte Tier eine Mindestfläche von 2,2 m² vorhanden ist; bzw. auf höchstens 60 Tiere je Gruppe, sofern je Kalb eine Mindestfläche von 4 m² vorhanden ist.

In den Ställen sind angemessene Luftqualität, Temperaturbedingungen und Beleuchtung zu gewährleisten, indem eine ordnungsgemäße Belüftung und Ausrichtung der Ställe sichergestellt wird, sodass die NH₃-Konzentration in einem Meter Höhe über dem Boden nicht mehr als 20 ppm beträgt, die Innenraumtemperatur zwischen 0 und 35 °C liegt und die Kälber mindestens acht Stunden pro Tag mit Umgebungslicht versorgt werden.

Weidehaltung, der Zugang der Kälber zu Futter und die Verfügbarkeit von sauberem Wasser sind zu fördern. Die Futtertröge müssen je über sechs Monate altem Kalb mindestens 15 Zentimeter lang sein, und es muss mindestens eine Tränke je 15 Kälber vorhanden sein.

Der Zustand der Einrichtungen und der Gesundheitszustand der Kälber muss täglich kontrolliert werden, wobei zu überprüfen ist, dass sie keine Verletzungen oder Verhaltensstörungen aufweisen, die auf mangelndes Tierwohl zurückzuführen sind, wie z. B. Zerstretheit, Aggressivität, Angst, unkontrollierte Bewegungen, Stress, Ablehnung der Anwesenheit von Menschen usw.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

3. Einführung der Möglichkeit, das Fleisch einzufrieren, ohne die Zertifizierung der g. g. A. „Ternera Gallega“ zu verlieren, wenn das Fleisch für die Ausfuhr in Drittländer außerhalb der EU bestimmt ist

Diese Änderung betrifft im Wesentlichen Abschnitt E „Verfahren zur Gewinnung“ der Produktspezifikation und Punkt 3.5 des Einzigen Dokuments..

Einführung der Möglichkeit, das Fleisch einzufrieren, ohne die Zertifizierung der g. g. A. „Ternera Gallega“ zu verlieren, wenn das Fleisch für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU bestimmt ist, mit Ausnahme von Andorra und dem Gebiet von Gibraltar. Gemäß der bisher geltenden Produktspezifikationen konnte das Fleisch nicht unter der g. g. A. „Ternera Gallega“ vermarktet werden, wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt einem Gefrierverfahren unterzogen worden ist.

Es wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Fleischstücke, die einem Gefrierverfahren unterzogen werden, fallen nicht mehr unter die geschützte geografische Angabe (g. g. A.), es sei denn, sie sind für die Ausfuhr in Drittländer außerhalb der EU bestimmt (Andorra und das Gebiet von Gibraltar werden für die Zwecke dieser Ausnahme nicht berücksichtigt).“

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

4. Aufnahme der Möglichkeit, die g. g. A. als Zutat zu verwenden

Diese Änderung betrifft im Wesentlichen Abschnitt E „Verfahren zur Gewinnung“ der Produktspezifikation.

Es werden Spezifikationen festgelegt, die die Möglichkeit vorsehen, Fleisch der g. g. A. „Ternera Gallega“ als Zutat in anderen Verarbeitungserzeugnissen zu verwenden und die Verbraucher auf dem Etikett darüber zu informieren. Konkret wird ermöglicht, dass das Fleisch in diesem Fall Konservierungsverfahren wie Trocknen, Salzen oder Einfrieren unterzogen werden kann, ohne dass dadurch die Möglichkeit verloren geht, den Namen der geografischen Angabe bei der Angabe der Zutat auf dem Etikett des Erzeugnisses zu verwenden.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. Anpassung der Kontrolleinrichtung

Diese Änderung betrifft Abschnitt G „Kontrolleinrichtung“ der Produktspezifikation. Dabei geht es lediglich darum, den Namen der Kontrollstelle – die derzeit in „Consejo Regulador de las indicaciones geográficas protegidas Ternera Gallega y Vaca Gallega - Buey Gallego“ umbenannt wird – und ihre Postanschrift anzupassen, nachdem sich ihr Sitz geändert hat, und den Verweis auf die Norm EN 45011 durch einen Verweis auf die Norm ISO 17065 zu ersetzen, die derzeit die für Produktzertifizierungsstellen geltende internationale Norm ist.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Ternera Gallega“

EU-Nr.: PGI-ES-0012-AM04 — 15. Oktober 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)

„Ternera Gallega“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur

— 02 – FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Frischfleisch und Schlachtnieberzeugnisse von Rindern der Rassen Rubia Gallega und Morenas Gallegas und deren Kreuzungen untereinander sowie mit den folgenden Fleischrassen: Asturiana de los Valles, Limousin und Blonde d'Aquitaine. Ferner geeignet sind Kreuzungen männlicher Tiere der vorgenannten Rassen mit Milchkühen der Rassen Holstein und Braunvieh.

Je nach Alter, Fütterung und Produktionssystem vor der Schlachtung wird zwischen Tieren der folgenden Typen unterschieden:

- a) „Ternera Gallega“: Tiere, die bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen abgetränkt und im Alter von weniger als zwölf Monaten geschlachtet werden und deren Fütterung auf der Grundlage von durch die Kontrollstelle genehmigtem Grünfütter und Kraftfütter erfolgt.
- b) „Ternera Gallega Suprema“: Tiere, die in Betrieben mit den Muttertieren gehalten, mindestens sieben Monate lang gesäugt und im Alter von weniger als zehn Monaten geschlachtet werden.
- c) „Añojo“ (junge Schlachtrinder): Tiere, die im Alter von mehr als zwölf und weniger als 18 Monaten geschlachtet werden.

Zu jedem dieser Typen gibt es die entsprechende gleichlautende Handelskategorie mit folgenden Merkmalen hinsichtlich organoleptischer Eigenschaften, Fleischigkeit und Fettanteil:

- a) Kalb „Ternera Gallega“ der Kategorie „Suprema“: Das Fleisch ist blassrosa bis rot, das Fett perlmuttweiß bis leicht gelb und von cremiger Textur. Das Muskelfleisch ist feinfaserig und fest.
 - Fleischigkeit der Schlachtkörper: S, E, U, R, O+. Bei Schlachtkörpern der Rassen Morenas Gallegas nicht zu berücksichtigen.
 - Fettgewebe für Fleischigkeit S, E, U: männliche Tiere: 1, 2, 3; weibliche Tiere: 1, 2, 3, 4.
 - Fettgewebe für Fleischigkeit R, O+: männliche Tiere: 2, 3; weibliche Tiere: 2, 3, 4.

- b) „Ternera Gallega“: Das Fleisch ist rosa bis leicht rot, das Fett perlmuttweiß und gleichmäßig verteilt. Das Muskelfleisch ist feinfaserig und fest.
- Fleischigkeit der Schlachtkörper: S, E, U, R, O+. Bei Schlachtkörpern der Rassen Morenas Gallegas nicht zu berücksichtigen.
 - Fettgewebe für Fleischigkeit S, E, U: männliche Tiere: 1, 2, 3; weibliche Tiere: 1, 2, 3, 4.
 - Fettgewebe für Fleischigkeit R, O+: männliche Tiere: 2, 3; weibliche Tiere: 2, 3, 4.
- c) „Añojo“ (junge Schlachtrinder): Das Fleisch hat eine leicht bis tiefrote Farbe, das Fett ist perlmuttweiß mit einem leicht gelben Ton. Das Muskelfleisch ist fest und mager.
- Fleischigkeit der Schlachtkörper: S, E, U, R.
 - Fettgewebe für Fleischigkeit S, E, U: 1, 2, 3, 4.
 - Fettgewebe für Fleischigkeit R: 2, 3, 4.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

In traditionellen Betrieben ist die Fütterungsgrundlage die Milch der Mutterkühe; sie kann durch Getreide – hauptsächlich Mais –, Kartoffeln, Rüben, Grünfutter und Futtermittel ergänzt werden. In Mastbetrieben erfolgt die Fütterung auf der Grundlage von Grünfutter und Futtermitteln.

Die Futtermittel für die Tiere müssen in jedem Fall pflanzlichen Ursprungs sein und aus in der galicischen Viehzucht gebräuchlichen Rohstoffen der folgenden Gruppen bestehen:

- Getreide und Getreideerzeugnisse
- Ölsaaten und deren Erzeugnisse
- Hülsenfrüchte und deren Erzeugnisse
- Knollen, Wurzeln und deren Erzeugnisse
- Grünfutter
- andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Mineralien
- Verschiedenes (Backwaren, Bäckereinebenprodukte und Ähnliches)

Bei der Futtermittelzusammensetzung muss Getreide mit den folgenden Anteilen am Futtergesamtwicht überwiegen: mindestens 60 % reine Getreidekörner oder mindestens 65 % Getreidekörner und -erzeugnisse.

Bei Kraftfutter für sehr junge Tiere können diese Prozentsätze um 5 Punkte gesenkt werden.

Die Verwendung von Produkten, die das normale Wachstums- und Entwicklungstempo der Tiere beeinflussen können, etwa von Nebenprodukten der Tierkörperverwertung, ist ausdrücklich verboten.

Für die Futtermittelkontrolle treffen die Hersteller eine Vereinbarung mit der Kontrollstelle für die geschützte geografische Angabe (g. g. A.) „Ternera Gallega“.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Geburt, Aufzucht und Mast sowie Schlachtung der Tiere und Zerlegung der Schlachtkörper müssen im abgegrenzten Gebiet erfolgen, damit die Besonderheit gewahrt wird und die Erzeugungsbedingungen sowie die Rückverfolgbarkeit überwacht werden können.

Alle am Erzeugungs- und Herstellungsverfahren mitwirkenden Wirtschaftsbeteiligten müssen in den Registern der Kontrollstelle der g. g. A. „Ternera Gallega“ eingetragen sein. Register wurden für Haltungsbetriebe, Mastbetriebe, Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe sowie Fleischgroß- und -einzelhändler eingerichtet.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die zertifizierten Schlachtkörper können frühestens am Folgetag der Schlachtung an den Verbraucher verkauft werden.

Zertifizierte Schlachtkörper, Viertel oder Teilstücke, die eingefroren werden, fallen nicht mehr unter die geschützte geografische Angabe (g. g. A.), es sei denn, sie sind für die Ausfuhr in Drittländer außerhalb der EU bestimmt (Andorra und das Gebiet von Gibraltar werden nicht berücksichtigt).

Teilstücke mit der g. g. A. dürfen nicht gleichzeitig mit anderem Fleisch ohne g. g. A. zerlegt und geschnitten werden; die Lagerung erfolgt dergestalt, dass es nicht zu Verwechslungen mit anderen Teilstücken oder Portionen kommt.

Das zertifizierte Fleisch kann in bei der Kontrollstelle eingetragenen Betrieben oder in bestimmten Betrieben, die zuvor mit der Kontrollstelle eine Kooperationsvereinbarung für Kontrolle, Etikettierung und Vermarktung des Fleisches unterzeichnet haben, portioniert, verpackt und etikettiert werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Alle Schlachtkörper, Teilstücke und Teile sind zur Identifizierung und Rückverfolgung mit Etiketten versehen, die in jedem Herstellungsschritt (Schlachten, Zerlegen bzw. Portionieren) auf dem Erzeugnis angebracht werden. Diese Etiketten haben verschiedene Farben entsprechend den in der Beschreibung des Erzeugnisses in Absatz 3.2 aufgeführten Typen und enthalten folgende Informationen: Bezeichnung und Logo von „Ternera Gallega“, EU-Logo der g. g. A. und Rückverfolgbarkeitsdaten. Neben den Etiketten liegt jeder Schlachtkörperhälfte ein Dokument mit Informationen über Herkunftsbetrieb, Identität und Typ des Tieres, Schlachtag, Klassifizierung und Gewicht des Schlachtkörpers, Schlachthof und Schlachtdatum bei.



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Ternera Gallega“ umfasst das gesamte Gebiet von Galicien.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Galicien ist durch eine sanfte Hügellandschaft geprägt und von zahlreichen Flüssen durchzogen, was in Verbindung mit dem niederschlagsreichen und milden Atlantikklima für eine hohe Grünfütter- und Agrarproduktion sorgt. Aufgrund der hohen Ertragskraft des Bodens ist dieses Gebiet stark auf die Viehzucht ausgerichtet, und es ist eine bedeutende Herstellungs- und Verarbeitungsindustrie entstanden, in der Rindfleisch eine zentrale Rolle spielt.

Die historische Grundlage dieser Viehwirtschaft waren Familienbetriebe, in denen das traditionelle Wissen über die Aufzucht, Fütterung und Haltung der Tiere von Generation zu Generation weitergegeben wurden.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Das Vorkommen von Fleischrassen – insbesondere die Rasse Rubia Gallega, ursprünglich für die Dreifachnutzung (als Zucht- sowie für Milch und Fleisch) geeignet, aber vor allem Fleischvieh – war die Grundlage für ein landwirtschaftliches Produktionssystem, das durch die geringe Größe von Viehzuchtbetrieben sowie die Nutzung von Eigenerzeugnissen, also Milch, Grünfütter, landwirtschaftliche Nutzpflanzen wie Getreide (hauptsächlich Mais), Kartoffeln, Rüben usw. geprägt war.

Traditionell werden die Tiere in Galicien mit weniger als zehn Monaten geschlachtet, wodurch die Schlachtkörper ein geringes Gewicht haben und die organoleptischen Eigenschaften des Fleisches in Zartheit, Farbe, Textur und Saftigkeit deutlich zu unterscheiden sind. Bei einem Großteil dieser Kälber stellt das Säugen durch die Mutterkuh die Hauptfütterungsform dar, wodurch die genannten Fleischmerkmale in Aussehen (z. B. Farbe des Fettes, cremige

Textur) und Geschmack noch besondere Nuancen erhalten. Diese Tiere und deren Fleisch werden im Rahmen der g. g. A. durch die Kategorie „Suprema“ gekennzeichnet. In geringerem Umfang wird in Galicien auch Fleisch von älteren Tieren erzeugt, die ebenfalls in Familienbetrieben aufgezogen werden. Bei dieser Erzeugung werden die genetische Veranlagung der Fleischrassen sowie Futterressourcen (Maissilage und Getreide) stärker ausgenutzt. Das Fleisch dieser Tiere zeichnet sich durch eine intensivere Farbe sowie stärkere Konsistenz bzw. stärkeren Geschmack aus.

- 5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)*

Das Rind wurde von alters her durch die galicische Bevölkerung als Fleisch- und Fettlieferant genutzt. Das ursprünglich rustikale, kleine und urwüchsige Nutztier wurde durch die Einführung von Kartoffeln und Mais aus Amerika stämmiger und fand dann sowohl als Arbeitstier in der Landwirtschaft als auch zur Fleisch- und Milcherzeugung Verwendung. Die Vielseitigkeit dieses Tieres hat wesentlich zur Entwicklung des Bodenbesitzes beigetragen, da neben dem Beitrag zur Familienversorgung Überschüsse anfielen, die dann zum Erwerb von Eigentum dienten.

Im 18. Jahrhundert erlangte das Rind durch die Fleischausfuhr nach England, die bis Anfang des 20. Jahrhunderts andauerte, große Bedeutung. In der Folge und bis weit in die 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts hinein belieferte Galicien halb Spanien mit Rindfleisch, und bis heute ist dies für die Gesellschaft und den Erhalt der Bevölkerung im ländlichen Raum die wichtigste landwirtschaftliche Tätigkeit.

Speziell „Ternera Gallega“ wird in familiär geprägten Viehzuchtbetrieben erzeugt, wo die galicische Fleischtradition und -geschichte gepflegt und auf Qualität großer Wert gelegt wird. In diesen Betrieben herrscht eine ganz besondere Symbiose zwischen Kuh, Kalb und Umwelt, die durch die Pflege und die bewährten Praktiken der galicischen Landwirte begünstigt wird, die Erzeugungssysteme übernommen haben, welche jahrhundertlang von Generation zu Generation weitergegeben wurden und auf der Nutzung betrieblicher Eigenerzeugnisse und dem besonderen Umgang mit den Tieren beruhen. Die Tiere sind diesen Landwirten Wegbegleiter und Teilhaber ihrer Geschichte, denen sie stets außergewöhnlich hochwertige Erzeugnisse zu verdanken haben, was diesem Fleisch auf dem spanischen Markt zu einem hervorragenden Ruf verholfen hat.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://agacal.xunta.gal/sites/default/files/calidade-alimentaria/productos-carnicos/PC_Ternera_Gallega_Enero_2024_ES.pdf



C/2025/2112

2.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11955 – APAX PARTNERS / NORVA24 GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2112)

1. Am 26. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apax Partners LLP („Apax Partners“, Vereinigtes Königreich),
- Norva24 Group AB („Norva24“, Schweden).

Apax Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Norva24.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 10. März 2025 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apax Partners ist in der Anlageberatung für Private-Equity-Fonds tätig, die in verschiedenen Branchen investieren.
- Norva24 erbringt Dienstleistungen zur Instandhaltung der unterirdischen Infrastruktur, einschließlich Entleerung, Inspektion und Instandhaltung von unterirdischen Rohrleitungen und Tanks.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

(M.11955 – APAX PARTNERS / NORVA24 GROUP)

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2113

2.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11851 — UNICREDIT / UNICREDIT ALLIANZ VITA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2113)

Am 26. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11851 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.